

Dietrich Bonhoeffer: Die Kirche vor der Judenfrage¹

Kurz nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde am 1. April 1933 zu einem deutschlandweiten Boykott jüdischer Geschäfte aufgerufen. Am 7. April trat das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Kraft. Es umfasste ein Berufsverbot für Menschen jüdischer Abstammung im öffentlichen Dienst (u. a. Lehrer, Polizisten, Verwaltungsbeamte) und führte zu einer Gleichschaltung der öffentlichen Verwaltungsstrukturen. Dietrich Bonhoeffer verfasste daraufhin den Vortrag „Die Kirche vor der Judenfrage“. In Thesen trug er seine Überlegungen einer Gruppe von Berliner Pfarrern vor. Etliche Pfarrer verließen den Vortrag unter Protest.

Luther 1546: „Noch wollen wir die christliche Lehre an ihnen üben und vor sie bitten, daß sie sich bekehren den Herrn annehmen, den sie vor uns billig ehren sollten.“ ... „Wo sie sich aber bekehren, ihren Wucher lassen und Christus annehmen, so wollen wir sie gern als unsere Brüder halten.“

Luther 1523: „Wenn die Apostel, die auch Juden waren, also hetten mit uns heyden gehandelt, wie wir heyden mit den Juden, es were nie keyn Christen unter den heyden worden. Haben sie denn mit uns heyden so bruderlich gehandelt, so sollen wyr widderumb bruderlich mit den Juden handeln, ob wyr etlich bekehren mochten, denn wyr sind auch selv noch nicht all hynan, schweyg denn hyn über.“ ... „Aber nu wyr sie nur mit Gewalt treyben ... was sollten wyr guttis an yhn schaffen? Item das man yhn verbeutt, untter uns tzu erbeytten, hantieren und andere menschliche gemeynschafft tzu haben, da mit man sie tzu wuchern treybt, wie sollt sie das bessern?“

Die in der Geschichte einzigartige Tatsache, daß der Jude unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit allein um seiner Rassenzugehörigkeit willen vom Staat unter Sonderrecht gestellt wird, gibt dem Theologen zwei neue, getrennt zu behandelnde Probleme auf. ... Zweifellos ist die reformatorische Kirche nicht dazu angehalten, dem Staat in sein spezifisch politisches Handeln direkt hineinzureden. ... Ohne Zweifel ist eines der geschichtlichen Probleme, mit denen unser Staat fertig werden muss, die Judenfrage, und ohne Zweifel ist der Staat berechtigt, hier neue Wege zu gehen ...

Sie (die Kirche) kann also auch in der Judenfrage heute nicht dem Staat unmittelbar ins Wort fallen, und von ihm ein bestimmtes andersartiges Handeln fordern. Aber das bedeutet nicht, daß sie teilnahmslos das politische Handeln an sich vorüberziehen lässt ...

¹ Dietrich Bonhoeffer, *Die Kirche vor der Judenfrage*, in: Eberhard Bethge, Dietrich Bonhoeffer, *Gesammelte Schriften Bd. 2*, München 1959, S. 44-48.

Solange der Staat Recht und Ordnung schaffend handelt - und sei es auch neues Recht und neue Ordnung -, kann sich die Kirche des Schöpfers, Versöhners und Erlösers nicht unmittelbar politisch handelnd gegen ihn wenden. Sie vermag freilich den einzelnen sich dazu aufgerufen wissenden Christen nicht daran zu hindern, den Staat gegebenenfalls als „unhuman“ anzuklagen, aber sie wird als Kirche nur danach fragen, ob der Staat Ordnung und Recht schafft oder nicht. Hierbei sieht sie den Staat nun freilich in doppelter Begrenzung. Sowohl ein Zuwenig an Ordnung und Recht als auch ein Zuviel an Ordnung und Recht zwingt die Kirche zum Reden. Ein Zuwenig ist jedes Mal dort vorhanden, wo eine Gruppe von Menschen rechtlos wird, wobei es in concreto jeweils außerordentlich schwierig sein wird, wirkliche Rechtlosigkeit von einem wenigstens formaliter zugebilligten Minimum von Recht zu unterscheiden. ...

Dem Zuwenig an Ordnung und Recht steht das Zuviel an Ordnung und Recht gegenüber. Es besagt, dass der Staat seine Gewalt so ausbaut, dass er der christlichen Verkündigung und dem christlichen Glauben ... sein eigenes Recht raubt - eine groteske Situation, da ja der Staat erst von dieser Verkündigung und von diesem Glauben her sein eigentümliches Recht erhält und sich somit selbst entthront. Diesen Überbegriff der staatlichen Ordnung muss die Kirche zurückweisen, eben aus ihrem besseren Wissen um den Staat und die Grenzen seines Handelns. Der Staat, der die christliche Verkündigung gefährdet, verneint sich selbst. Das bedeutet eine dreifache Möglichkeit kirchlichen Handelns dem Staat gegenüber:

erstens (wie gesagt) die an den Staat gerichtete Frage nach dem legitim staatlichen Charakter seines Handelns, d.h. die Verantwortlichmachung des Staates.

Zweitens der Dienst an den Opfern des Staatshandelns. Die Kirche ist den Opfern jeder Gesellschaftsordnung in unbedingter Weise verpflichtet, auch wenn sie nicht der christlichen Gemeinde zugehört. „Tut Gutes an jedermann.“ In beiden Verhaltensweisen dient die Kirche dem freien Staat in ihrer freien Weise, und in Zeiten der Rechtswandlung darf die Kirche sich diesen beiden Aufgaben keinesfalls entziehen.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, nicht nur die Opfer unter dem Rad zu verbinden, sondern dem Rad selbst in die Speichen zu fallen. Solches Handeln wäre mittelbar politisches Handeln der Kirche und ist nur dann möglich und gefordert, wenn die Kirche den Staat in seiner Recht und Ordnung schaffenden Funktion versagen sieht, d.h., wenn sie den Staat hemmungslos ein Zuviel oder ein Zuwenig an Ordnung und Recht verwirklichen sieht. In beiden muss sie dann die Existenz des Staates und damit auch ihre eigene Existenz bedroht sehen.